

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	27

---

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Mental Health“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 09.04.2021**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), sowie §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ immatrikuliert.

**§ 3  
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

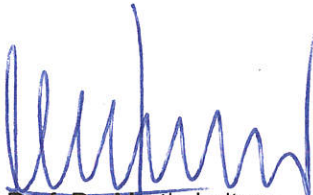
- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ beträgt 10.500,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 2.100,-- Euro zu entrichten. <sup>2</sup>Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. <sup>4</sup>Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen verringert die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr nicht.

- (4) <sup>1</sup>Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit, wird ab dem siebten und für jedes weitere Semester eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand i. H. v. 1000,00 Euro erhoben. <sup>2</sup>Die Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) <sup>1</sup>Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). <sup>2</sup>Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften München vom 30.03.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 09.04.2021 in der Hoch-  
schule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am  
09.04.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.04.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

München, 09.04.2021  
Gri/MH

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.04.2021, ausgefertigt am 09.04.2021, bekannt gemacht.

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.04.2021 wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 27, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser